

Pfarrcaritas - Kindergarten Pettenbach

4643 Pettenbach, Kirchenplatz 17, Tel.: 07586/7373

E-Mail: KG409223@pfarrcaritas-kita.at



Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube Pettenbach

4643 Pettenbach, Welser Str. 1, Tel.: 07586/60466,

E-Mail: KG409244@pfarrcaritas-kita.at



Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung Mitteilungen zum Kindergarten- und Krabbelstubenbetrieb

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten und die Krabbelstube werden nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten der **Krabbelstube** sind:

am Montag	von	<u>07:30</u>	bis	<u>14:30</u>	Uhr,
am Dienstag	von	<u>07:30</u>	bis	<u>14:30</u>	Uhr,
am Mittwoch	von	<u>07:30</u>	bis	<u>14:30</u>	Uhr,
am Donnerstag	von	<u>07:30</u>	bis	<u>14:30</u>	Uhr,
am Freitag	von	<u>07:30</u>	bis	<u>12:30</u>	Uhr.
- Die Öffnungszeiten des **Kindergartens** sind:

am Montag	von	<u>06:45</u>	bis	<u>16:00</u>	Uhr,
am Dienstag	von	<u>06:45</u>	bis	<u>16:00</u>	Uhr,
am Mittwoch	von	<u>06:45</u>	bis	<u>16:00</u>	Uhr,
am Donnerstag	von	<u>06:45</u>	bis	<u>16:00</u>	Uhr,
am Freitag	von	<u>06:45</u>	bis	<u>13:30</u>	Uhr.
- Im Kindergarten wird der Frühdienst von Montag bis Freitag von 06:45 bis 07:30 Uhr als Sammelgruppe angeboten.
- Der Kindergarten und Krabbelstube wird von Montag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.
- An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.

Arbeitsjahr und Ferien

- Das Arbeitsjahr des Kindergartens und der Krabbelstube beginnt am 06. September 2021 und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- Die Sommerferien beginnen am Mo. 01.08.2022 bis einschließlich So. 04.09.2022. (geschlossen)
- Die Weihnachtsferien beginnen am Fr. 24.12.2021 bis einschließlich Do. 06.01.2022. (geschlossen)
- Die Osterferien beginnen am Sa. 09.04.2022 bis einschließlich Mo. 18.04.2022. (Von Montag bis Donnerstag geöffnet! Karfreitag und Ostermontag geschlossen!)

Pfarrcaritas - Kindergarten Pettenbach

4643 Pettenbach, Kirchenplatz 17, Tel.: 07586/7373

E-Mail: KG409223@pfarrcaritas-kita.at



Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube Pettenbach

4643 Pettenbach, Welser Str. 1, Tel.: 07586/60466,

E-Mail: KG409244@pfarrcaritas-kita.at



5. Zu den gesetzl. Feiertagen zu Christi Himmelfahrt 26.05.2022, am Pfingstmontag 06.06.2022 und zu Fronleichnam am 16.06.2022 sind unsere Betriebe ebenfalls geschlossen.
6. Der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung behält sich im Rahmen der Gruppenhöchstzahlen das Recht auf Gruppenzusammenlegung während der Zwickeltage, Semester-, Osterferien und im Juli vor.
7. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden einschließlich der Mittagsruhe, höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Aufnahme

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ ab 1,5 Jahren bis zur Einschulung allgemein zugänglich und ab dem 30. Lebensmonat am Vormittag (bis 13 Uhr) beitragsfrei. Ab 13 Uhr ist eine Gebühr laut Elternbeitragsverordnung zu entrichten.
2. Der Besuch der Bildungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig und hat im Kindergarten regelmäßig an fünf Tagen wöchentlich zu erfolgen.
3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube / den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern des Kindes erforderlich.
4. Nach erfolgter Platzzusage sind alle Unterlagen - vollständig ausgefüllt, und eine Kautions in Höhe von 150€ (gilt nur für Krabbelstube) zur Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung abzugeben.
5. Der Besuch in einer Krabbelstubeneinrichtung ist an die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten und deren im Haushalt lebenden PartnerInnen gebunden und erfolgt gegen angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend Tarifordnung) bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes.
6. Eine Schwangerschaft ist bei der Leiterin zu melden und der Anspruch auf einen Platz erlischt mit dem Beginn des Mutterschutzurlaubes. (Gilt nur für die Krabbelstube)
7. Übersteigt die Zahl der Anmeldung die Zahl der verfügbaren Plätze, werden zuerst schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind und/oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Kindergartenpflicht

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Es besteht ein Recht auf häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes in Analogie zu § 11 Schulpflichtgesetz.

Pfarrcaritas - Kindergarten Pettenbach

4643 Pettenbach, Kirchenplatz 17, Tel.: 07586/7373

E-Mail: KG409223@pfarrcaritas-kita.at



Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube Pettenbach

4643 Pettenbach, Welser Str. 1, Tel.: 07586/60466,

E-Mail: KG409244@pfarrcaritas-kita.at



Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- durch eine telefonische Verständigung
- oder durch ein ärztliches Attest zu belegen

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die Kindergartenpädagogin von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 220,- Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzhaftstrafe bestraft.

Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010 und Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 zu leisten. Näheres zum Elternbeitrag siehe Tarifordnung.

Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer die allenfalls verabreichte Verpflegung und Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.

Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstube ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, am Vormittag **beitragsfrei** und ab 13Uhr **kostenpflichtig**.

Besucht ein auswärtiges Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung des Pfarrcaritas Kindergartens und Krabbelstube, ist von der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes verpflichtend ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, sofern

- in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder
- das Kind besucht eine Kinderbetreuungseinrichtung am Arbeitsort der Eltern oder Wohnort der Großeltern, da sonst keine Abholmöglichkeit bzw. anschließende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist;
- die familiäre Situation des betreffenden Kindes erfordert;
- das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordert.

Die Gastbeiträge lt. Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 entnehmen sie der Tarifordnung der Marktgemeinde Pettenbach.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leiterin zu erfolgen.

Pfarrcaritas - Kindergarten Pettenbach

4643 Pettenbach, Kirchenplatz 17, Tel.: 07586/7373

E-Mail: KG409223@pfarrcaritas-kita.at



Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube Pettenbach

4643 Pettenbach, Welser Str. 1, Tel.: 07586/60466,

E-Mail: KG409244@pfarrcaritas-kita.at



Mit der Abmeldung nehmen die Eltern zur Kenntnis, dass der Kinderbetreuungsplatz für den Rest des Arbeitsjahres anderweitig vergeben werden kann.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Bildungseinrichtungen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und erfüllen diese gemäß der gesetzlichen Grundlagen.
2. Die Eltern haben das Recht auf Einsichtnahme in das pädagogische Konzept.
3. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führen die Bildungseinrichtungen eine Bedarfserhebung durch.
4. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
5. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Lt § 3 Abs. 4a KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.
4. Jährlich, im September ist eine ärztliche Bestätigung/Kopie des MuKi-Passes über den Gesundheitszustand des Kindes-auf eigene Kosten-zu erbringen und bei der Pädagogin abzugeben.
5. Die Eltern sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen bei den Kindern durchgeführt oder bei Bedarf andere/weitere Expertinnen (z.B. die Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der gruppenführenden Kindergartenpädagogin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (bspw. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende Kindergartenpädagogin an die zuständige Logopädin einverstanden.

Pfarrcaritas - Kindergarten Pettenbach

4643 Pettenbach, Kirchenplatz 17, Tel.: 07586/7373

E-Mail: KG409223@pfarrcaritas-kita.at



Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube Pettenbach

4643 Pettenbach, Welser Str. 1, Tel.: 07586/60466,

E-Mail: KG409244@pfarrcaritas-kita.at



6. Im Sinne einer guten Transition /Übergang in die Volksschule, besuchen die Schulanfänger gemeinsam mit der Pädagogin/Helferin zwei bis dreimal eine Volksschulkasse der VS Pettenbach. Die Eltern sind sofern sie nichts anderes bekanntgeben, mit dem Besuch einverstanden.
7. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr von der Kinderbetreuungseinrichtung abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
8. Die Eltern leisten einen Material- / Regiebeitrag, übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen und für die Busbegleitung. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
9. Die Eltern haben die Pädagogin von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist bei Verlangen eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B.: bei Läusebefall)
10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
11. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Bildungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergarten-/Krabbelstubenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes). Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Festen, wie z.B. Sommerfest und Schnuppertagen tragen die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.
12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Für nähere Informationen, wann und wo ihr Kind zusteigen kann, setzen sie sich bitte mit der Fa. Zehetner in Verbindung. **Claudia Zehetner** (0676/844566844) **Fa. Zehetner** (07586/8010) Falls ihr Kind mit dem Bus fährt, bitten wir Sie, mind. alle 14 Tage in den Kindergarten zu kommen, denn nur so kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten stattfinden. DANKE.
13. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause in einer Dose), Hausschuhe, Wechselgewand und Turnkleidung. Bitte **versehen Sie alles mit Namen** um Verwechslungen zu vermeiden.

Weiters möchten wir Sie informieren

1. Den Kindern dürfen in der Kinderbetreuungseinrichtung ausnahmslos keine Medikamente (Tabletten, Globuli, Cremen,...) verabreicht werden.
2. Im Falle eines Bienen- oder Wespenstiches sind die Mitarbeiterinnen gemäß der Pflicht zur allgemeinen ersten Hilfe nach § 95 Strafgesetzbuch verpflichtet den Stachel des Tieres aus der Haut zu entfernen.
3. Im Falle eines Zeckenbisses werden die Eltern umgehend nach Entdeckung von der Mitarbeiterin telefonisch verständigt. Die Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind schnellstmöglich aus der Kinder-

Pfarrcaritas - Kindergarten Pettenbach

4643 Pettenbach, Kirchenplatz 17, Tel.: 07586/7373

E-Mail: KG409223@pfarrcaritas-kita.at



Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube Pettenbach

4643 Pettenbach, Welser Str. 1, Tel.: 07586/60466,

E-Mail: KG409244@pfarrcaritas-kita.at



betreuungseinrichtung abzuholen, um sich selbst um die Entfernung der Zecke zu kümmern. Sollten die Eltern uns telefonisch die Anweisung erteilen die Zecke zu entfernen, sind die Eltern verpflichtet, uns bei Eintreffen in der Kinderbetreuungseinrichtung eine Anweisung zu unterschreiben.

4. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse oder Telefonnummer.
5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
6. Ihr Kind ist durch den Besuch des Kindergartens und Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder event. durch eine Mitversicherung bei den Eltern). Es besteht jedoch die Möglichkeit zum Abschluss einer Unfallversicherung. Dieses Angebot der OÖ Versicherung ergänzt die Leistungen der OÖ Familienkarte.

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung tritt mit 02.09.2019 in Kraft.

Pfarrcaritas - Kindergarten Pettenbach

4643 Pettenbach, Kirchenplatz 17, Tel.: 07586/7373

E-Mail: KG409223@pfarrcaritas-kita.at



Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube Pettenbach

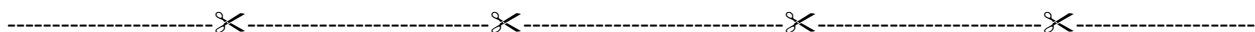
4643 Pettenbach, Welser Str. 1, Tel.: 07586/60466,

E-Mail: KG409244@pfarrcaritas-kita.at



Wir danken für Ihr Vertrauen

Das Team des Pfarrcaritaskindergarten Pettenbach



Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

.....
Datum

.....
Unterschrift Rechtsträger

.....
Unterschrift
Eltern/Erziehungsberechtigter